

Auswirkungen der Corona-Pandemie

Elterninformation zur Schließung der Kindertagesstätten Durchführung einer Notbetreuung (Stand 11.05.2020)

Liebe Erziehungsberechtigte,

mit der aktuellen niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 08. Mai 2020 sind weiterhin Vorschriften für die Schließung der Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten und Hortgruppen) getroffen worden. Die erlaubnispflichtige Tagespflege ist wieder möglich.

Danach ist der Betrieb der Kindertagesstätten weiter untersagt - entgegen verschiedener Medienmeldungen gibt es noch keine abschließende Entscheidung darüber, dass die Kindertagesstätten bis zum Sommer geschlossen bleiben! Beachten Sie bitte ebenfalls, dass Presseberichte, Presseankündigungen, Internetseiten etc. zum Thema „Notbetreuung“ oftmals von den uns gemachten rechtlichen Vorgaben abweichen.

Ziel der KiTa-Schließungen ist, die Sozialkontakte der Kinder, aber auch der Eltern/Erziehungsberechtigten so weit wie möglich zu begrenzen, um eine weitere Verlangsamung der Infektionsausbreitung zu erreichen. In den Krippen- und Kindergartengruppen (ggf. auch der Hortgruppe) sind Nahkontakte nicht zu verhindern – dadurch kann sich das Virus sehr schnell weiter ausbreiten. Die Infektionsketten müssen aber weiterhin unbedingt verlangsamt werden.

Gleichzeitig muss aber auch gewährleistet sein, dass dringend notwendige Tätigkeiten aus den Bereichen Sicherheit, Gesundheit und Daseinsvorsorge tatsächlich erledigt werden und Kinder in besonderen Lebenssituationen ihren Bedürfnissen gerecht gefördert werden können. Hierzu ist eine Notbetreuung eingerichtet, die ab dem 18.05.2020 erweitert wird, jedoch mit Blick auf das Ziel aller Maßnahmen unverändert nur im Ausnahmefall und unter enger Auslegung bestimmter Kriterien in Anspruch genommen werden kann. Die Notbetreuung ist daher auf das zwingend notwendige und epidemiologische Maß zu begrenzen.

Zur Sicherstellung grundlegender Aspekte der Daseinsvorsorge und in Härtefällen kann eine Notbetreuung gewährt werden. Ab dem 18.05.2020 wird das Angebot auf bestimmte Gruppen von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderbedarf, heilpädagogischer Förderbedarf, benachteiligte Lebenssituation, Vorschulkinder) vorsichtig erweitert. Der Aufenthalt zu Hause ist aber unbedingt der Betreuung in einer Einrichtung vorzuziehen.

Bei der Beurteilung der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen ist zu berücksichtigen, dass allein die Tätigkeit bei einem entsprechenden Arbeitgeber/Dienstherrn nicht ausreicht - vielmehr ist deutlich zu machen, dass die Beschäftigung tatsächlich in den Beschäftigungsfeldern erfolgt, die den o.g. Bereichen zugeordnet sind und die Tätigkeit nicht auch von zu Hause ausgeübt werden kann. Dazu ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen. Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist.

**Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung von beiden Erziehungsberechtigten sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen!
Ein Rechtsanspruch auf Vermittlung eines Notbetreuungsplatzes besteht nicht!**

Die Notbetreuung darf nur in kleinen Gruppen mit höchstens 8 Kindern in Krippen-, 13 Kindern in Kindergarten- und 10 Kindern in Hortgruppen stattfinden.

Zwischen den Gruppen darf es keine Kontakte geben – auch nicht auf dem Außengelände.

Da die Zahl der Plätze begrenzt ist, muss der Träger eine Gewichtung vornehmen. Die Kriterien hierfür sind mit den kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Oldenburg und dem Kreisjugendamt abgestimmt.

Allen ist bewusst, dass die jetzige Situation Einschränkungen mit sich bringt, die auch an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sehr hohe Anforderungen stellt. Um aber trotz dieser Herausforderungen im familiären Umfeld die Ausweitung des Virus einzudämmen, sind weiterhin gemeinsame Anstrengungen erforderlich.

Die nachstehende Checkliste soll Ihnen helfen, die Möglichkeit auf Notfallbetreuung zu prüfen und Ihren Bedarf ggf. nachzuweisen. Wir bitten Sie, die Checkliste genau zu lesen und uns dann bei Bedarf und Erfüllung der Kriterien eine Rückmeldung zu geben. Nur so können wir Ihr Anliegen prüfen und bitten um Verständnis für die Vorgehensweise. Bitte prüfen Sie sehr sorgfältig und kritisch, ob für Sie tatsächlich ein Ausnahmefall zutrifft.

Als absoluter, über allem stehender Grundsatz gilt, dass Kindertageseinrichtungen zugunsten des Infektionsschutzes geschlossen sind!

Grundlage dieser Checkliste sind Vorgaben des Landes Niedersachsen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes.

Sollten Sie nach Abwägung und Beurteilung der vorgenannten Kriterien eine Notbestreuung beantragen wollen, füllen Sie bitte die nachstehende Checkliste aus und senden diese an Ihre Kindertageseinrichtung zurück.

Aufgrund erwarteter Anpassungen der aktuellen Regelungen weisen wir darauf hin, dass sich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ändern können und mögliche Zusagen unter einem Widerrufsvorbehalt stehen.

Wir wissen, dass die momentane, jetzt schon über Wochen anhaltende Situation der Schließung von Kindertagesstätten Familien vor große Herausforderungen stellt. Der Alltag hat seine gewohnte Struktur verloren, Eltern und andere Erziehungsberechtigte müssen ein hohes Maß an Kreativität, Organisationsvermögen, Geduld und Ausdauer aufbringen, um das zu meistern. Hinzu kommen vielleicht Sorgen um die finanzielle Situation oder die Entwicklung im Beruf. Kinder vermissen ihre gewohnten Bezüge, ihre Freunde, ihren Alltag und müssen aufgefangen werden. Das ist alles sehr fordernd.

Dennoch bitten wir um Verständnis, wenn aufgrund der Anforderung, die Kriterien sehr eng auszulegen, nicht allen Anträgen auf Notbetreuung entsprochen werden kann.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen